
**BENUTZUNGSSATZUNG
FÜR VERANSTALTUNGSRÄUME DER STADT MÖSSINGEN
Vom 19. Juli 1999
i.d.F. vom 21. November 2022**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat am 19.07.1999 / 30.11.2009 / 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungssatzung gilt für Räume in öffentlichen Gebäuden der Stadt, die für kulturelle, gesellschaftliche, gemeinnützige oder politische Veranstaltungen überlassen werden (Veranstaltungsräume). Die Satzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumen einschließlich zugehörigen Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten der Räume werden die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen Anordnungen der Stadt für eine ordnungsgemäße Benutzung anerkannt.
- (2) Die Benutzungssatzung wird in den jeweiligen Veranstaltungsräumen ausgehängt.
- (3) Für die Sportanlagen der Stadt gilt eine besondere Benutzungssatzung.

§ 2

Benutzerkreis, Benutzungszweck

Die Veranstaltungsräume dienen neben ihrer Hauptnutzung (z.B. Schulraum)

1. den örtlichen Vereinen für die Durchführung von einmaligen kulturellen, gesellschaftlichen, gemeinnützigen und politischen Veranstaltungen;
2. den örtlichen Vereinen für regelmäßige Nutzungen entsprechend dem jeweiligen Vereinszweck;
3. für sonstige kulturelle und gemeinnützige Einzelveranstaltungen, soweit hierzu die Möglichkeit besteht und keine wesentlichen Einschränkungen für die Hauptnutzung erfolgen.

§ 3**Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Veranstaltungsräume werden von der Stadt verwaltet, in den Stadtteilen Talheim und Öschingen von der Ortschaftsverwaltung.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Veranstaltungsräume ist Aufgabe der jeweiligen Hausmeister. Diese haben die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen und üben das Hausrecht aus. Wünsche und Beschwerden von Benutzern bzw. Besuchern der Räume werden vom jeweiligen Hausmeister entgegengenommen. Dieser sorgt möglichst für sofortige Abhilfe oder Weiterleitung an die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können unmittelbar bei der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung vorgebracht werden.
- (3) Bei Benutzung der Veranstaltungsräume durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer, Übungsleiter bzw. Veranstalter die Verantwortung. Sie führen die Aufsicht und haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte entsprechend dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Außerdem haben sie den sachbezogenen Anordnungen der Stadt oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

§ 4**Benutzungserlaubnis**

- (1) Jede Benutzung der Veranstaltungsräume, ihrer Einrichtungen und Geräte bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung und einer Erlaubnis für die Benutzung im Einzelfall.
- (2) Als Benutzungserlaubnis für die regelmäßige Benutzung gilt der von der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellte Belegungsplan. Eine Belegungsübersicht wird im jeweiligen Veranstaltungsraum ausgehängt.
- (3) Die Benutzung für Einzelveranstaltungen bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Benutzung ist schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Benutzungstermin zu beantragen. Hierfür sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung anzufordern sind. Die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung entscheidet dann über die Genehmigung.
- (4) Die jeweilige Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Veranstaltungsräume, Einrichtungen und Geräte zum genehmigten Zweck während der festgesetzten Benutzungszeiten. Sie darf nicht auf

Dritte übertragen werden. Wird der Raum nicht entsprechend der jeweiligen Benutzungserlaubnis benutzt, ist der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit ggf. eine anderweitige Belegung möglich wird.

- (5) Die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken und Bedingungen oder Auflagen daran zu knüpfen. Die Erlaubnisse können ganz zurückgenommen werden, wenn die Benutzung der Veranstaltungsräume durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Stadt auf Entschädigung für die Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder auf Zuweisung eines anderen Veranstaltungsraums.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden unter Berücksichtigung des Hauptnutzungszwecks vereinbart.
- (2) Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Veranstaltungsräume.
- (3) Bei der Benutzung der Veranstaltungsräume ist das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten. Außerdem sollte, um Überschneidungen zu vermeiden, Rücksicht auf konkurrierende örtliche Veranstaltungen genommen werden.

§ 6 Allgemeine Ordnungspflichten

Folgende allgemeine Ordnungspflichten sind einzuhalten:

1. Die Anordnungen der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung oder der Aufsichtspersonen nach § 3 sind zu befolgen.
2. Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren.
3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
4. In allen Veranstaltungsräumen ist das Rauchen untersagt.
5. Auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft ist bei der Nutzung der Veranstaltungsräume Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Lärm durch laute Musik, Hin- und Herfahren von Kraftfahrzeugen, Türenschielen u.a. zu vermeiden.
6. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
7. In den Veranstaltungsräumen ist, mit Ausnahme von Hinweisen im Zusammenhang mit der Benutzung des Raumes, jede Werbung verboten.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt bzw. Ortschaftsverwaltung.
8. Der Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art sind in den Veranstaltungsräumen nur im Rahmen des geltenden Rechts mit befristeter Erlaubnis der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung und unter Beachtung der darin getroffenen näheren Regelungen zulässig.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

10. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere für die Erfüllung und Einhaltung aller anlässlich der Benutzung maßgeblichen bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften und für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Insbesondere hat er auch die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
11. Festgelegte Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
12. Den Beauftragten der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung, den Hausmeistern, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren und ggf. sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Ihren sachbezogenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Fluchtwege und die vorhandenen Notausgänge einschließlich eventueller Foyers sind dauernd freizuhalten.
14. Veränderungen an Anlagen, Einrichtungen und Geräten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung von deren Beauftragten vorgenommen werden.
15. Fundgegenstände bzw. Verlustanzeigen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. zu erstatten und werden von diesem schriftlich festgehalten. Sofern sich der Verlierer bzw. Finder nicht innerhalb einer Woche meldet, leitet der Hausmeister die Gegenstände bzw. die Verlustanzeigen an die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung weiter.

§ 6a

Verfahren über Einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren nach § 6 Nr. 9 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 7

Besondere Ordnungspflichten für Einzelveranstaltungen

- (1) Die in der Benutzungserlaubnis festgelegten Regelungen sind einzuhalten.
- (2) Die Veranstaltungsräume, Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Hausmeister benutzt werden. Der Veranstalter hat sich vor und nach der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich die überlassenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck befinden. Eventuelle Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung anzuzeigen. Andernfalls gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Die für die Veranstaltung evtl. notwendigen Aufbau- und Vorbereitungsarbeiten im jeweiligen Veranstaltungsraum und die Abbau- und Aufräumarbeiten obliegen dem Veranstalter.

- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal bereitzustellen. Erforderlichenfalls ist für eine Feuer- und Sanitätswache zu sorgen; dies gilt insbesondere auch, wenn dies von der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung verlangt wird. Die Kosten für eine solche Wache gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (5) In den mit einer Küche versehenen Veranstaltungsräumen ist eine Bewirtschaftung durch den Veranstalter möglich. Der zulässige Umfang der Bewirtschaftung wird von der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung festgelegt.
- (6) Etwaige besondere technische Einrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung bedient werden. Der Bedarf solcher Einrichtungen muss zusammen mit der Nutzung des Veranstaltungsraums bei der Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung beantragt werden.
- (7) Der Veranstalter muss von ihm eingebrachte Einrichtungen und Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung wieder entfernen.
- (8) Der Veranstalter muss den Veranstaltungsraum einschließlich Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten in ordnungsgemäßem Zustand zurückgeben; er hat ihn insbesondere unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen.
- (9) Der bei Veranstaltungen anfallende Müll ist vom Veranstalter auf seine Kosten unmittelbar nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzungsgebühren gilt die Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Einrichtungen bei Veranstaltungen.

§ 8a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 9
Haftung**

- (1) Die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung überlässt dem Nutzer die Veranstaltungsräume und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter bzw. Nutzer stellt die Stadt Mössingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter bzw. Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter bzw. Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Der Veranstalter bzw. Nutzer hat auf Verlangen der Stadt spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, für das Haftungsrisiko eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe in Form einer Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu verlangen. Diese Sicherheitsleistung ist ggf. spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beizubringen.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter bzw. Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

**§ 10
Ausnahmen**

Die Stadt- bzw. Ortschaftsverwaltung kann von den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können wieder eingeschränkt, mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen versehen oder ganz zurückgenommen werden.

**§ 11
Zuwiderhandlungen**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann einzelnen Personen oder ganzen Gruppen der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zeitweilig oder für dauernd untersagt werden.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung, die zu einem zusätzlichen Aufwand für die Stadt führt, können diese Kosten dem Veranstalter bzw. Nutzer in Rechnung gestellt werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2009 außer Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	in Kraft getreten am:
Satzung	19.07.1999	23.07.1999	24.07.1999
1. Änderung	23.04.2001	27.04.2001	28.04.2001
2. Änderung	15.10.2007	19.10.2007	20.10.2007
3. Änderung	30.11.2009	18.12.2009	18.12.2009
4. Änderung	21.11.2022	25.11.2022/24.03.2023	01.01.2023